

RS OGH 2013/1/29 9ObA36/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2013

Norm

VersVG §179

1. VersVG § 179 heute
2. VersVG § 179 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2018
3. VersVG § 179 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 509/1994
4. VersVG § 179 gültig von 06.04.1959 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Ob eine Versicherung für fremde oder für eigene Rechnung vorliegt, hängt von der ? primär aus deren unmittelbarem Inhalt auszulegenden ? Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ab. Nur dann, wenn kein Zweifelsfall vorliegt, also zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer eindeutig eine Versicherung auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers vereinbart wurde, kommt die in § 179 Abs 3 VersVG geforderte Zustimmungserklärung der versicherten Person ins Spiel. Ob eine Versicherung für fremde oder für eigene Rechnung vorliegt, hängt von der ? primär aus deren unmittelbarem Inhalt auszulegenden ? Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ab. Nur dann, wenn kein Zweifelsfall vorliegt, also zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer eindeutig eine Versicherung auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers vereinbart wurde, kommt die in Paragraph 179, Absatz 3, VersVG geforderte Zustimmungserklärung der versicherten Person ins Spiel.

Entscheidungstexte

- RS0128531">9 ObA 36/12b
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 36/12b
Beisatz: Hier: Gruppenunfallversicherung iSd § 3 Abs 1 Z 15 EStG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128531

Im RIS seit

26.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at